



IHK-Sondernewsletter

Steuern, Finanzen, Mittelstand

April 2020

Wichtige Änderungen aufgrund der Corona-Krise

Ihr Ansprechpartner

Reinhard Neises
Industrie- und Handelskammer Trier
Geschäftsbereich: Steuern, Firmenrecht und Datenschutz
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier

Telefon: 06 51/97 77 – 4 50
neises@trier.ihk.de

Wenn Sie kein Interesse mehr am Steuer-Informationssdienst der IHK haben sollten, schicken Sie eine entsprechende E-Mail an schwickerath@trier.ihk.de. Sie werden dann aus der Abonnentenliste gestrichen.

Verlängerung der Anmeldefrist bei der Lohnsteuer

Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 23. April 2020 haben Bund und Länder die Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise bekannt gegeben. Diese Verlängerung muss jeweils einzeln beantragt und dabei nachgewiesen werden, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung Beauftragte (Steuerberater oder Dienstleister) nachweislich unverschuldet daran gehindert ist, die Lohnsteueranmeldungen pünktlich zu übermitteln. Der Nachweis beziehungsweise die Angabe des Grundes (z. B. Abwesenheit von Mitarbeitern wegen Quarantäne, notwendiger Kinderbetreuung oder verkürzter Arbeitszeiten) sollte im Antrag auf die Verschiebung erfolgen. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Diese Sonderregelung gilt **nicht** für die Abgabe der Anmeldungen bei der **Umsatzsteuer**. Hier muss weiter fristgerecht eingereicht werden.

Verlustrücktrag

Bund und Länder haben sich am 22. April 2020 außerdem darauf geeinigt, einen pauschalen Verlustrücktrag einzuführen. Von der Corona-Krise betroffene Unternehmen, die in diesem Jahr voraussichtlich einen Verlust ausweisen, erhalten nun die Möglichkeit, dass die für das erste Quartal 2020 gezahlten Vorauszahlungen auf Antrag zurückerstattet werden. Außerdem kommt eine Rückzahlung der in 2019 geleisteten Vorauszahlungen in Betracht. Diese Erstattung ist auf 15 Prozent der Vorauszahlungen und insgesamt auf 150.000 EUR beziehungsweise 300.000 EUR bei Zusammenveranlagung begrenzt. Weitere Details sind im BMF-Schreiben vom 24. April 2020 enthalten, das auf der Internetseite www.bundesfinanzministerium.de (Rubrik: BMF-Schreiben) abgerufen werden kann.

Senkung der Mehrwertsteuer in der Gastronomie

Der Koalitionsausschuss hat ebenfalls am 22. April 2020 beschlossen, dass die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent gesenkt wird. Getränke sind offenbar nicht erfasst. Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir berichten.